jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/20 89/14/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1989

Index

20/08 Urheberrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;
EStG 1972 §23 Z1;
GewStG §1 Abs1;
UrhG §15;
UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 179;

Rechtssatz

Eine Mitwirkung Dritter bei der Entfaltung einer Tätigkeit kann für die Einstufung der Tätigkeit als künstlerisch unschädlich sein, wenn die Mitwirkung als untergeordnet in den Hintergrund tritt oder wenigstens nicht überwiegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140142.X03

Im RIS seit

20.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at